

Zeitschrift: Wasser- und Energiewirtschaft = Cours d'eau et énergie
Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband
Band: 39 (1947)
Heft: 5-6

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Cette défense peut être réalisée soit par une augmentation de l'épaisseur du revêtement à son bord, soit par une butée en bois, en béton, etc., sur les côtés et à la partie inférieure du revêtement. A la partie supérieure, il suffit parfois de prolonger le revêtement jusqu'au delà de la limite d'action des eaux; dans d'autres cas, il est préférable de prévoir une butée légère, pour éviter le passage des eaux de ruissellement en dessous du revêtement.

Il ne faudrait pas croire, toutefois, que ses conditions d'exécution limitent strictement le domaine d'application des bitumes à un petit nombre de types de travaux hydrauliques: certains travaux, décrits ci-après, tels que les travaux de consolidation d'enrochements à la mer, et l'application d'un matelas asphaltique armé, montrent qu'on a pu, en certains cas, appliquer des revêtements sous l'eau et se passer de fondation et de butée.

III. Exemples d'application des bitumes asphalteux aux travaux hydrauliques

Travaux d'étanchéité

Etanchéité de barrages, réservoirs. Barrage du Ghrib

(Algérie). Etanchéité de canaux de navigation. Canal Dortmund-Ems (Allemagne). Etanchéité de canaux d'irrigation. Canal de Magos (Portugal). Etanchéité des piscines. Piscine de Triberg (Allemagne).

Travaux de défense contre l'érosion

Travaux à la mer. Travaux de revêtement. Digue du Zuyderzee (Hollande). Ile de Pellworm (Allemagne). Ile de Terschelling (Hollande).

Travaux de consolidation d'enrochements. Jetée de Galveston (Etats-Unis, Texas). Epi de Scheveningue (Hollande).

Travaux en rivière. Fleuve Axios Grèce). Digue du Tage (Portugal). Déviation de l'Oder (Allemagne). Défense du lit du Mississippi (Etats-Unis).

Travaux sur canaux de navigation. Canal de Suez (Egypte). Canal du Centre (France). Canal d'Amsterdam au Rhin (Hollande). Canal de Buisklosterham (Hollande).

Travaux sur barrages en terre. Barrage de Magos (Portugal). Barrage de Turawa (Allemagne).

A. Kyburz

Mitteilungen aus den Verbänden

Tagung für Trolleybusbetrieb

Am 3. Juni 1947 veranstaltete der Schweizerische Wasserwirtschaftsverband zusammen mit dem Schweizerischen Elektrotechnischen Verein eine Versammlung, an der folgende Vorträge gehalten wurden:

1. Betriebstechnische und betriebswirtschaftliche Grundprobleme des Personentransports im Ortsverkehr. Referent: W. Werdenberg, Direktor der Verkehrsabteilung der Stadt Winterthur. 2. Normalisation du matériel et législation. Referent: R. Bourgeois, Delegierter des Verwaltungsrates der Lausanner Strassenbahn-Gesellschaft.

3. Les motifs d'ordres techniques et économiques justifiant la transformation des tramways en trolleybus. Referent: X. Remy, Direktor der Strassenbahnen der Stadt Fribourg. 4. Betriebstechnische und betriebswirtschaftliche Grundprobleme des Ueberland-Trolleybusbetriebes für die Personen- und Güterbeförderung. Referent: W. Storrer, Direktor der Rheintalischen Strassenbahnen, Altstätten.

Die unter dem Vorsitze von Direktor Dr. Corrodi, Präsident des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes, durchgeführte Veranstaltung nahm einen interessanten Verlauf. Die Berichterstattung erfolgt im Bulletin des SEV.

Wasser- und Elektrizitätsrecht, Wasserkraftnutzung, Binnenschiffahrt

Zur Revision des eidgenössischen Wasserrechtsgesetzes

Unter diesem Titel erschien in der «Neuen Zürcher Zeitung» Nr. 1043 ein Aufsatz, gezeichnet mit F.R.L., der es verdient, als ausgezeichneter Beitrag zu dem aktuellen Problem der Revision des eidgenössischen Wasserrechts gesetzes und zur Energiewirtschaft überhaupt, gewürdigt zu werden. In glänzendem Stil geschrieben, bringt der Aufsatz einige Wahrheiten zur Darstellung, um die man sich gerne herumdrückt. Ein Beispiel: «Was wir brauchen, ist eine einsichtige, freundeidgenössische Auslegung der Gesetze, frei von muffigen Spinnweben und mumienhaftem Zierat. Die Wasser sind nicht Alleineigentum einer Gemeinde oder eines Kantons, sondern Gemeingut der Nation; die Verfügungs befugnis darüber ist eine treuhänderische, ob sie föderalistisch oder zentralistisch geregelt wird» usw. Mögen diese treffenden Worte ihre Wirkung nicht verfehlten!

Wasserrechtsgesetzgebung im Kanton Wallis

Im Amtsblatt des Kantons Wallis wird das Gesetz über die Wasserzinse und die besondere Wasserkraftsteuer,

das der Grosse Rat am 15. November 1946 erlassen hat, veröffentlicht. Die Konzessionäre von Wasserkräften bezahlen dem Staat oder den Gemeinden einen jährlichen Wasserzins, der pro jährlich durchschnittlich erzeugte und an der Turbinenwelle gemessene Pferdekraft Fr. 4.— nicht übersteigen darf. Im Wasserzins sind die Leistungen in Naturalien nicht inbegriffen. Es bleiben vorbehalten die gegenteiligen Verfügungen der Konzessions- oder Revisionsverträge, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes abgeschlossen worden sind, und ferner die Verfügungen, die sich auf die vom Bunde betriebenen Kraftwerke beziehen. Alle Besitzer der im Kanton betriebenen Wasserkraftwerke und alle Konzessionäre von Walliser Wasserkräften bezahlen die besondere Steuer, die im Art. 49 des eidgenössischen Wasserrechtsgesetzes vorgesehen ist. Wasserkraftwerke von weniger als 25 installierten PS sind von dieser besonderen Steuer befreit. Ferner bleiben vorbehalten die Verfügungen, die auf Grund des Bundesgesetzes auf den Bund anwendbar sind und jene, die sich aus den Verträgen ergeben. Die besondere Steuer beträgt Fr. 2.25 pro mittlere, jährliche Pferdekraft. Überdies bezahlt die in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März erzeugte

Winterenergie einen Zuschlag von Fr. 0.75 pro mittlere, jährliche Pferdekraft. Es bleiben vorbehalten die Verfügungen der Bundesgesetzgebung über das Maximum der Gebühren und der Wasserzinse.

Weiterausbau unserer Wasserkräfte

An der Generalversammlung des Schweiz. Energiekonsumentenverbandes vom 27. März 1947 in Zürich gab Vizedirektor F. Kuntschen vom Amt für Wasserwirtschaft einen aufschlussreichen Überblick über den heutigen Stand des Ausbaues der schweizerischen Wasserkräfte und die Möglichkeiten der Erstellung neuer Kraftwerke. Er verwies auf die sprunghafte Entwicklung des Energiebedarfes während der Kriegsjahre, der durch den sehr aktiven Ausbau neuer Wasserkräfte, die Drosselung des Exportes und die bessere Ausnutzung der Anlagen zum grössten Teil gedeckt werden konnte. Heute ist man darüber einig, dass unsere noch verfügbaren und ausbauwürdigen Wasserkräfte so rasch als möglich ausgebaut werden müssen, und zwar rationell, so dass ein Optimum an Energieproduktion, quantitativ, qualitativ und wirtschaftlich, erreicht wird. Dabei kommt nur Winterenergie in Frage, da Sommerenergie immer genügend verfügbar sein wird. Der Referent gab dann einen Überblick über die im Bau begriffenen und voraussichtlich zur Erstellung kommenden Wasserkraftwerke, die in der folgenden Tabelle zusammengefasst sind:

Am 1. März 1947 im Bau befindliche Werke

Lucendro, Plessur III, Plons-Mels, Russein, Rossens, Julia, Wassen, Lavey (1. Ausbau), Cleuson.

Max. Leistung: 224 200 kW, Speicherenergie 221 Mio kWh. Mögliche Energieproduktion: im Winter: 469 Mio kWh, im Sommer 558 Mio kWh, total 1027 Mio kWh.

Werke, deren Bau sicher ist

Handegg II, Fätschbach, Luchsingen II, Wildegg-Brugg, Miéville (Salanfe), Rabiusa-Realta, Birsfelden, Massaboden, Ritom. Mögliche Leistung: 225 500 kW, Speicherenergie 193 Mio kWh. Mögliche Energieproduktion: im Winter 555 Mio kWh, im Sommer 644 Mio kWh, total 1199 Mio kWh.

Werke, deren Bau in Aussicht steht

Ernen, Palu, Albigna, Châtelot, Les Clées II, Veytaux. Mögliche Leistung: 231 000 kW, Speicherenergie 203 Mio kWh. Mögliche Energieproduktion: im Winter 375 Mio kWh, im Sommer 329 Mio kWh, total 704 Mio kWh.

Der Energiezuwachs in unteren Werken ist inbegriffen, die Energieproduktion eingehender bzw. die Verluste in bestehenden Werken sind abgezogen; die maximale Leistung ist ohne Pumpwerke zu verstehen, bei internationalem Werken nur der Schweizer Anteil.

Wird angenommen, dass die oben genannten Werke bis Ende 1952 in Betrieb kommen, dann liesse sich eine Vermehrung der Winterenergie von im Mittel 230 Mio kWh pro Jahr erreichen. Die Baukosten aller Werke betragen approximativ 923 Mio Fr. Trotz dieser erfreulichen Zunahme wird es nötig sein, sofort ein oder besser zwei Grossspeicheranlagen in Betrieb zu nehmen. Der Referent gab einen Überblick über die in Frage kommenden Projekte und kam zum Schlusse, dass die rasche Verwirklichung von Grossakkumulieranlagen in allen Fällen auf bedeutende Schwierigkeiten stößt und stossen muss, die

aber zum Glück nicht überall unüberwindlich sind. Anschliessend betonte Ing. Kuntschen, dass jedes Projekt, das in den Ausbauplan der schweizerischen Wasserkräfte aufgenommen werden soll, folgenden drei Anforderungen gerecht werden muss:

1. Das Projekt muss technisch und wirtschaftlich so abgeklärt sein, dass es sicher als ausbauwürdig betrachtet werden kann. Gleichzeitig muss das Projekt der rationellen Ausnutzung der Wasserkräfte entsprechen, d. h. sich in einen zweckmässigen Gesamtplan einfügen lassen.

2. Es muss die Aussicht bestehen, dass die zur Ausführung des Projektes nötigen Wasserrechte erhältlich sein werden. Bei der bestehenden Verteilung der gesetzlichen Kompetenzen zwischen Bund und Kantonen würde es einer gefährlichen Illusion entsprechen, Projekte in den Ausbauplan aufzunehmen, von denen man zum voraus weiß, dass sie von den zuständigen Konzessionsbehörden abgelehnt werden.

3. Es muss erwartet werden können, dass es eine Elektrizitätsunternehmung, eidgenössisch, kantonal, kommunal oder privat, geben wird, die sich für dieses Projekt interessieren will und bereit ist, die Anlage zu finanzieren, zu bauen und zu betreiben sowie den Strom zu verteilen und abzusetzen.

Ein genereller Plan, der auf Grund von Projekten aufgestellt würde, die den drei genannten Anforderungen nicht entsprechen, hätte rein akademischen, aber keinen praktischen Wert und würde sicherlich nicht zum Erfolg führen.

In der folgenden Aussprache trat der Präsident der Nationalparkkommission, Alt-Oberforstinspektor *Petitmermet*, namens des Schweizerischen Bundes für Naturschutz dafür ein, vom geplanten Spülwerk Abstand zu nehmen, um das weitere Bestehen des Schweizerischen Nationalparks nicht zu gefährden.

Nutzbarmachung des Rheinfalles

Im Gemeinderat Neuhausen wurde mitgeteilt, dass der Schaffhauser Regierungsrat zur Frage einer eventuellen weiten Ausnützung der Wasserkräfte am Rheinfall Stellung genommen hat. Der Regierungsrat findet, eine solche würde bestimmt eine Beeinträchtigung des Rheinfallbildes bringen. Er lehnte es daher als Konzessionsbehörde ab, auf solche Vorschläge einzutreten.

Ausbau der Wasserkräfte im Oberhasli

Nach dem Bericht der Baudirektion an den Regierungsrat des Kantons Bern zuhanden des Grossen Rates über den Bau des Kraftwerkes Handegg II vom Mai 1947 ist der Ausbau wie folgt geplant:

Das Wasser der Einzugsgebiete zwischen Grimsel und Handegg soll in einem Staubecken im Rhäterichsboden mit einem Inhalt von 27 Mio m³ aufgespeichert werden. Diesem Staubecken werden das Urbachwasser sowie der Gruben- und der Ärlenbach zugeleitet. Die Staumauer von max. 90 m Höhe wird bei der Gerstenegg erstellt. Das Kraftwerk ist als unterirdische Zentrale bei der Handegg vorgesehen. Die Zentrale Handegg II wird zunächst mit zwei, später mit vier Turbinen-Generatorgruppen von je 40 000 PS Leistung ausgerüstet. Die mögliche Energieerzeugung beträgt 242 Mio kWh jährlich, wovon 92 Mio kWh

auf das Winterhalbjahr entfallen. Vom Kraftwerk fliest das Wasser in den bestehenden und in Erweiterung begriffenen Ausgleichweiher zur weiteren Ausnützung im Kraftwerk Innertkirchen. Die Baukosten für die Anlagen des Kraftwerkes Handegg II sind auf der Preisbasis 1946 mit 76,7 Mio Franken veranschlagt. Der Preis der Winterenergie beträgt bei Anrechnung von gleich viel Sommerenergie zu 1 Rp./kWh und der überschüssigen Sommerenergie zu 0,5 Rp./kWh noch 4,36 Rp./kWh.

Im weiteren Ausbau ist die Erstellung eines Speicherbeckens in der Oberaar geplant mit Stau auf Kote 2287 m, also rund 380 m höher als der Grimselstau. Der Inhalt des Staubeckens wird 40 Mio m³ betragen. Das Gefälle soll in einer Zentrale bei der Grimsel ausgenutzt werden (Grimsel I).

Als drittes Stadium ist die Erhöhung des Grimselstaus um ca. 14 m beabsichtigt, so dass der Inhalt des Grimselsees auf 145 Mio m³ steigen wird. Dem Grimselsee soll der Bächibach zugeleitet werden. Das Gefälle zwischen Grimselsee und Rhäterichsboden wird in der Zentrale Grimsel II ausgenützt.

Nach Vollendung der Bauten wird die ganze Kraftwerkgruppe im Oberhasli im Mittel 700 Mio kWh Winter- und 350 Mio kWh Sommerenergie liefern.

Die zwei weiteren Etappen werden in möglichst kurzer Frist ebenfalls in Angriff genommen, und zwar auch dann, wenn an anderer Stelle ein grosses schweizerisches Winterkraftwerk erstellt werden sollte.

Der Bericht erwähnt dann weitere Möglichkeiten der Energiebeschaffung im Kanton Bern. Genannt werden die Ausnützung des Trift-, Gadmen- und Gentalwassers im Oberhasli. Im Gebiet von Gsteig und Lauenen studieren die BKW zusammen mit der Stadt Bern die Anlage eines Kraftwerkes auf dem Sanetsch mit Zentrale in Gsteig. Ferner wird der Bau eines Kraftwerkes am Giessbach genannt, gegen das der Heimatschutz mobil gemacht hat. Für die Ausnützung der Wasserkräfte des Simmentals sind noch eine Reihe von technischen Fragen abzuklären, darunter der Höherstau der Stockenseen. Ferner besteht ein Projekt für die Ausnützung des Oeschinensees mit einem Stausee in Gamchi und einem Kraftwerk bei Därligen, wobei auch Fragen des Heimatschutzes abzuklären sind. Auf der Aarestrecke Bielersee–Olten dürften noch rund 430 Mio kWh zu gewinnen sein. Auch auf der Aarestrecke Bern–Thun mit ca. 60 m Gefälle können noch rund 200 Mio kWh gewonnen werden. Nicht ausgeschlossen ist, dass der Ausbau des Kraftwerkes Rossens eine Erweiterung des Kraftwerkes Kallnach mit sich bringen wird. Die Studien für die weitere Ausnutzung des Doubs, Strecke Soubey–Ocourt, sind durch die BKW wieder aufgenommen worden.

Der Grosse Rat des Kantons Bern hat sich mit dem Bericht des Regierungsrates über den Bau des Kraftwerkes Handegg II einverstanden erklärt.

Kraftwerk Meiringen

Die Dorfgemeindeversammlung von Meiringen, dessen Kraftwerk am Alpbach den gestiegenen Anforderungen nicht mehr genügen kann, beschloss nach Anhören eines Berichtes über das generell ausgearbeitete Projekt eines zweiten Kraftwerkes am Hasliberg die Ausarbeitung des Detailprojektes, wofür ein Kredit von 27 000 Fr. bewilligt wurde. Die Kosten des neuen Werkes werden auf rund 1,8 Mio Fr. berechnet.

Die Opposition gegen das Urseren-Kraftwerk

Tätilche Ausschreitungen gegen Werkbeamte. — Unzulässiges Verbot weiterer vorbereitender Tätigkeit. — Eine aufgehobene Verfügung.

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten.)

Zum Zwecke der Durchführung der Vorarbeiten für die Erstellung der sog. *Urseren Kraftwerke* wurde im Jahre 1941 unter dem Namen «*Studiensyndikat Grossakkumulatorwerk Andermatt*» eine einfache Gesellschaft gebildet, die aus den SBB, den Centralschweizerischen Kraftwerken AG. in Luzern, der Schweizerischen Kreditanstalt und der Bank für elektrische Unternehmungen in Zürich besteht. Mit der Geschäftsleitung wurden die Centralschweizerischen Kraftwerke betraut, die zur Vornahme aller erforderlichen Vorarbeiten, wie Propagierung der Idee einer Erstellung dieser Werke, Begehungungen, Planaufnahmen, Aussteckungen, Vermessungen, Bohrungen usw. sich vom Eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartement eine besondere Bewilligung erteilen liessen (Art. 15 der BG über die Enteignung). Gegen das geplante Werk wurde aber im Urserentale, das mit dessen Erstellung vollständig unter Wasser gesetzt würde, eine lebhafte Opposition entfaltet, die am 19. Februar 1946 zu *tätilchen Ausschreitungen* gegen den mit solchen Vorarbeiten betrauten Ingenieur F. und zu gewaltsamem Eindringen in die Arbeitsräume des Architekten R. in Andermatt führten. Im Hinblick auf diese Vorfälle ersuchten die Centralschweizerischen Kraftwerke den Regierungsrat des Kantons Uri um behördlichen Schutz der Beauftragten und um Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung. Der Regierungsrat missbilligte die vorgekommenen Ausschreitungen, verlangte Besonnenheit und Zurückhaltung sowohl von den Kraftwerk-Initianten als auch von der Bevölkerung des Urserentales, erliess dann aber am 25. Februar 1946 nachfolgende, am 28. Oktober 1946 auch vom Landrat bestätigte *Verfügung*:

«Um die Ordnung aufrecht zu erhalten und Provokationen wie Ausschreitungen unterdrücken zu können, machen wir von Art. 62, Lit. f und l der Kantonsverfassung sowie Art. 31 e der Bundesverfassung Gebrauch und verfügen, dass bis zur Abklärung der ganzen Konzessionsfrage alle Machinationen und Provokationen des Syndikates im Tale Urseren, speziell Landkäufe, einzustellen sind und vorderhand zu unterbleiben haben.»

Gegen diese Verfügung wandte sich die Centralschweizerischen Kraftwerke AG. als Leiterin des Studiensyndikates mit einer *staatsrechtlichen Beschwerde* an das Bundesgericht. Sie machte geltend, die Verfügung verstösse gegen Art. 31 der Bundesverfassung und müsse daher aufgehoben werden. Die Erstellung des Urseren-Werkes verfolge ein gewerbliches Ziel und alle darauf gerichteten Massnahmen seien daher gewerblich im Sinne von Art. 31 BV. Mit der erwähnten Verfügung wolle man dem Syndikat offensichtlich die auf die Erreichung dieses Ziels gerichteten Massnahmen untersagen; damit verunmöglichte man aber seine gewerbliche Tätigkeit. Die Beschwerdeführerin sei aber in allen Teilen rechtmässig vorgegangen, habe niemand unter Druck gesetzt, sondern ruhig und sachlich für das Projekt geworben. Sie habe Liegenschaften gekauft, um die Ernsthaftigkeit des Kaufwillens und der vollen Entschädigung zu dokumentieren; in allen ihren Vorarbeiten habe sie sich durchaus an das sachlich notwendige Mass gehalten.

Für das *Bundesgericht*, dessen *staatsrechtliche Kammer*

sich mit dem Rekurs in ihrer Sitzung vom 9. Mai 1947 befasste, war somit zu prüfen, ob das dem Studiensyndikat auferlegte Verbot «aller Machinationen und Provokationen» vor dem in Art. 31 BV aufgestellten Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit haltbar sei. Hierbei war auf Grund der Vernehmlassung des Urner Landrates davon auszugehen, dass unter «Machinationen und Provokationen» alle der Vorbereitung der Urseren-Werke dienenden Handlungen verstanden werden, so weit sie nicht für die Verwaltung der schon erworbenen Liegenschaften unumgänglich notwendig oder zur Ergänzung der Konzessionsunterlagen unbedingt erforderlich sind. Es sollte also namentlich dem Syndikat jegliche Propagandatätigkeit sowie die Vorbereitung der geplanten Umsiedlung durch Führungnahme mit der betroffenen Bevölkerung verboten werden.

Dass nun die Erstellung eines Grosskraftwerkes eine gewerbliche Tätigkeit im Sinne von Art. 31 BV ist, steht ausser Zweifel. Der gewerbliche Charakter erstreckt sich aber naturgemäß auch auf die erforderlichen Vorbereitungshandlungen, die wie die gesamte Unternehmung ebenfalls den Schutz des Art. 31 BV geniessen und nur polizeilichen Beschränkungen unterliegen. Das haben auch die Urner Behörden eingesehen, und sie erklärten daher, das Verbot sei notwendig, um eine neue Aufregung der Bevölkerung des Urserentales und weitere Unruhen zu verhindern. Nun steht gewiss ausser Zweifel, dass die Ausschreitungen vom 19. Februar 1946 eine Störung der öffentlichen Ordnung darstellen und die Behörden verpflichtet sind, ihre Wiederholung zu verhindern.

Fraglich ist dabei in erster Linie, ob für diese Vorkommnisse das Studiensyndikat bzw. seine Organe verantwortlich gemacht werden können oder müssen. Dazu genügt aber nicht jeder ursächliche Zusammenhang zwischen der Tätigkeit des Syndikates und der Ruhestörung; vielmehr muss die Tätigkeit des Syndikates *selbst* eine solche Störung darstellen, mindestens aber dazu geführt haben, ohne dass sich Handlungen von anderer Seite dazwischen geschaltet und jenen Effekt erst bewirkt haben. Wenn letzteres zutrifft, so hat sich die Polizei an den *Störer der Ruhe und Ordnung zu wenden* und nicht an denjenigen, der in gesetzmässiger Weise ein Recht ausübt (vgl. Fleiner, Institutionen, S. 403).

Nun erweisen sich die Vorwürfe gegenüber dem Studiensyndikat, so weit dessen Organen ein rechtswidriges oder gegen Ruhe, Ordnung und gute Sitten verstossendes Verhalten vorgeworfen werden will, als unbegründet; so kann namentlich der *Einsatz der grossen Mittel*, die dem Syndikat zur Verfügung (zum Ankauf von Grund und Boden, Umsiedlung usw.) stehen, nicht gegen Gesetz und gute Sitten verstossen. Es ist zwar verständlich, dass die Urner Behörden dadurch beunruhigt sind und davon eine Schwächung des Abwehrwillens gegenüber dem ihnen unwillkommenen Werk befürchten; das berechtigt sie aber nicht, dem Syndikat die gesetzmässige Ausübung gewerblicher Tätigkeit zu verbieten. Indem die Urner Behörden dem Syndikat gewissermassen die gesamte werbende und vorbereitende Tätigkeit des geplanten Urseren-Werkes verunmöglichen oder in gewissen Punkten von einer besonderen Erlaubnis abhängig machen wollen, verstösst ihr Erlass gegen Art. 31 BV, so dass er aufzuheben ist.

Die *Beschwerde* wurde daher *gutgeheissen* und der Beschluss des Urner Landrates vom 28. Oktober 1946, durch den die *Verfügung* des Regierungsrates vom 25. Februar 1946 aufrecht erhalten wurde, *aufgehoben*. (Urteil der

staatsrechtlichen Kammer des Bundesgerichtes vom 9. Mai 1947 i. S. Central Schweiz. Kraftwerke AG. c. Uri, Landrat.)

Dr. E. G., Lausanne.

Greina und Kraftwerke Unterengadin

In der Sitzung des Grossen Rates des Kantons Graubünden vom 26. Mai 1947 gab Regierungsrat Liesch folgende Erklärungen ab: Die Regierung hofft, die Konzession für das Greinawerk im Juni zum Abschluss zu bringen und dem Grossen Rat in der nächsten Session genauere und gute Nachrichten über den Ausbau dieses Werkes geben zu können. In bezug auf das Spölwerk teile auch das Eidgenössische Wasserwirtschaftsamt die Auffassung des Engadins und der Bündner Regierung, dass der Ausbau der Stufen Madulein-Zernez und Zernez-Tarasp den Nationalpark in keiner Weise beeinträchtigen würde. Die Sondierungen für einen Stausee im Val di Lei als Ersatz des Rheinwaldstausees werden gemeinsam mit dem Hinterrheinkonsortium geführt. Auch mit dem am Ausbau der Wasserkräfte Graubündens interessierten Italien sind Verhandlungen im Gange.

Engadiner Kraftwerkprojekte

Die zehn Gemeinden im Engadin, auf deren Gebiet die projektierten Anlagen der drei Stufen der Engadiner Kraftwerke zu liegen kommen sollen, nämlich die Gemeinden Madulein, Zuoz, S-chanf, Zernez, Susch, Lavin, Guarda, Ardez, Ftan und Tarasp, haben im vergangenen Monat Mai ausserordentliche Gemeindeversammlungen einberufen, um zum Projekt der genannten Kraftwerke Stellung zu nehmen. Nach Entgegennahme eingehender Aufschlüsse der Gemeindebehörden bzw. der für die Behandlung der Kraftwerke bestellten gemeinsamen Kommission der Gemeinden haben alle zehn Gemeindeversammlungen mit einem Gesammtotal von 531 gegen 9 Stimmen beschlossen, der Konzessionerteilung für die drei Kraftwerke Inn und Spöl grundsätzlich zuzustimmen und die verantwortlichen Gemeindeorgane zu beauftragen, Verhandlungen mit dem Konsortium für Engadiner Kraftwerkprojekte aufzunehmen, um den Gemeinden baldmöglichst definitive Konzessionsentwürfe zur Genehmigung vorzulegen. Diese Verhandlungen sollen durch Vermittlung der zu diesem Zweck gewählten Kommission geführt werden. Von der Ausführung dieses Projekts erwartet besonders das Unterengadin eine starke Belebung der gegenwärtig sehr darniederliegenden Wirtschaft. Das gegenwärtige Projekt sowie die in Diskussion stehenden Vertragsbestimmungen nehmen auf die Erhaltung von Volkstum und Landschaft des Engadins, wozu auch der Nationalpark gehört, in einem solchen Masse Rücksicht, dass keine nennenswerten Schädigungen zu befürchten sind.

Kraftwerke im Unterengadin

Ständerat Dr. Altwegg hat am 26. März 1947 im Stände-rate folgende Interpellation eingereicht: «Durch die Presse geht die Meldung über eine Konferenz in Chur für Schaffung eines Spölkraftwerkes im Gebiete des schweizerischen Nationalparks im Engadin. Die an diesem vor mehr als 30 Jahren durch Bundesbeschluss geschaffenen naturwissenschaftlichen Heiligtum interessierten Kreise fühlen sich sehr beunruhigt. Ist der Bundesrat bereit, zu prüfen, ob nicht durch den Bau dieses Werkes die Existenz des Nationalparks gefährdet wird, und was gedenkt er zu dessen Schutze zu tun?»

Ausbau der Wasserkräfte im Misox

Am 25. Mai 1947 wurde in Roveredo ein Aktionskomitee gegründet, das es sich zur Aufgabe macht, für den Ausbau der Kraftwerkgruppen Greina-Blenio und Zervreila-Calancasca-Moesa einzutreten, da diese beiden eine untrennbare Einheit bilden. Das Aktionskomitee setzt sich ausschliesslich aus Bündnern zusammen, die zum Teil Mitglieder der kulturellen Vereinigung «Pro Mesolcina e Calanca» sind. Die vom Bundesrat ins Auge gefasste Gesamtplanung für den Ausbau von Grosskraftwerken wird lebhaft begrüsst, da nur durch den Ausbau von solchen dem Mangel an elektrischer Energie wirksam abgeholfen werden könne.

In einer Erklärung vom 26. Mai 1947 distanziert sich die Vereinigung «Pro Mesolcina e Calanca» ausdrücklich von dem Aktionskomitee, das in Roveredo gegründet worden ist und zum Ziel hat, für den Ausbau der Kraftwerkgruppe Greina-Blenio und Zervreila-Calancasca und Moesa einzutreten. Im Gegensatze zu diesem Aktionskomitee erklärt sich die Vereinigung «Pro Mesolcina e Calanca» in der Frage des Ausbaus der Bündner Wasserkräfte solidarisch mit dem Standpunkte der Bündner Regierung, wie dies auch von zwei Vertretern der Talschaft Misox im Bündner Grossen Rat erklärt worden ist. Den gleichen Standpunkt nehmen auch andere kulturelle und Wirtschaftsvereinigungen des Misox ein.

Energielieferungen in das allgemeine Netz, und Wasserkraftprojekte der Aluminium-Industrie AG., Chippis

An der Generalversammlung der Aluminium-Industrie AG. Chippis, vom 17. April 1947, teilte der Präsident des Verwaltungsrates, Bankdirektor *A. Hofmann*, mit, dass der Energieabsatz der Elektrizitätswerke im Wallis im Jahre 1946 bedeutend zugenommen habe. Er erreichte etwa sechs Siebentel der möglichen Erzeugung, wobei sowohl die Lieferungen an die eigenen Werke in Chippis wie die Verkäufe an Dritte zugenommen haben. Das an und für sich gute Ergebnis wurde im vierten Quartal, wo die Wasserführung bis zu 30 % unter das Mittel der letzten zehn Jahre fiel, ungünstig beeinflusst. Mit der verstärkten Gemileitung und der im letzten Jahr erstellten Nufenenleitung, die im Mai betriebsbereit sein wird, stehen dem Unternehmen genügend Möglichkeiten zur Verfügung, um disponibile Energiemengen, Nachfrage vorausgesetzt, ableiten zu können. Mit der Erstellung der Nufenenleitung durch die Rhonewerke AG. dürfte A. I. AG. einen recht nützlichen Beitrag an den Ausbau des schweizerischen Energieverteilungsnetzes geleistet haben.

Vom Erwerb der Konzession für den Staumauer Gletsch musste das Unternehmen absehen. Sondierungen und Berechnungen haben ergeben, dass durch die Aufwendungen für die Erstellung der Staumauer sich die Stromkosten untragbar hoch stellen würden. Dagegen wird die Rhonewerke AG. den Bau des Werkes Fiesch voraussichtlich noch in diesem Jahre in Angriff nehmen. Es handelt sich um die Ausnutzung der Rhonestrecke zwischen Gluringen und Fiesch, also ein Laufwerk mit einer jährlichen Stromproduktion von 170 bis 180 Mio kWh. Davon wäre gegen ein Drittel Winterenergie. Sodann ist beabsichtigt, das bestehende alte Kraftwerk in Neuhausen, gemeinsam mit den beiden andern am Rheinfall berechtigten Stromerzeugern, zu modernisieren. Die Produktion dürfte etwa 40 Mio kWh fast konstanter Energie pro Jahr erreichen. Das Konsortium

für das Kraftwerk Rheinau, dem die A. I. AG. seit der Gründung angehört, setzt seine Bemühungen fort, die badische Verleihung zu erhalten, nachdem die schweizerische schon vor drei Jahren erteilt worden ist.

Wasserkräfte am Simplon

Die Gemeinden Zwischenbergen und Simplondorf haben der in Gründung begriffenen Gesellschaft: «Energie Electrique du Simplon» die Konzession für die Ausnutzung des «Simplonwassers», des «Grosswassers», der «Doveria», des «Krumbaches» und des «Laquinbaches» mit sämtlichen Nebenflüssen erteilt.

Heimatschutz und Wasserkraftwerke

In einem Werbezirkular der Schweizerischen Vereinigung für Heimatschutz von Anfang Mai 1947 für die zweite Schokoladetal-Aktion lesen wir:

«Wir wissen, dass man uns in die Schuhe schiebt, wir seien an dem Strommangel des vergangenen Winters schuld. Doch Hand aufs Herz! Wer könnte uns im Ernst einen Vorwurf machen, wenn wir mit dem Bundesrat der Meinung waren, dass verbrieftes Recht im Rheinwald mit Gewalt nicht gebrochen werden durfte? Daneben stehen aber auch wir aus Ueberzeugung für den beschleunigten Ausbau unserer Wasserkräfte ein und arbeiten bei der Gestaltung geplanter Werkanlagen freudig mit (Birsfelden, Rheinau u. a.).

Fortschrittliche Männer, wie Professor Dr. h. c. Hofmann, der Erbauer der Landesausstellung, und Architekt Max Kopp, der Präsident des schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins, die im Vorstande des Heimatschutzes wirken, sind die beste Gewähr, dass in seinen Reihen keine weltfremde „Butzenscheibenromantik“ aufkommt.»

Leider vergisst man im «Heimatschutz» immer wieder, dass mit dem Bau noch so grosser Laufwerke der Energie mangel im Winter nicht behoben werden kann.

Ausbau der Wasserstrasse Basel-Bodensee

Der Nordostschweizerische Verband für Schiffahrt Rhein-Bodensee hatte zu einer Aussprache über eine aktiver Förderung der Rhein-Bodensee-Schiffahrt ins st. gallische Regierungsgebäude eingeladen. Eine Reihe von Mitgliedern der eidgenössischen und kantonalen Behörden sowie Vertreter der Nachbarstände Appenzell und Graubünden und der ostschweizerischen Wirtschaft hatten der Einladung Folge geleistet. Die von Verbandspräsident Dr. Hautle, Goldach, geleitete Konferenz hörte vorerst ein Referat von Sekretär Dr. Krucker über den Stand der Rheinschiffahrtsfrage an, worauf Obering. Peter, Rorschach, Aufschluss über die mit dem Ausbau zusammenhängenden Kraftwerke zwischen Basel und Bodensee gab. Nach reichlich gewalteter Diskussion nahm die Konferenz einstimmig folgende Resolution an: «Es soll mit allen Mitteln am weiteren Ausbau der Rheinkraftwerke und der Schiffahrt oberhalb Basel weiter gearbeitet werden. Die Konferenz erwartet, dass die kantonalen und die eidgenössischen Behörden die Initiative ergreifen, um im Einvernehmen mit den übrigen Rheinuferstaaten den Fortschritt oberhalb Basel sicherzustellen.»

Von den basellandschaftlichen Rheinhäfen bei Birsfelden

Wie man dem soeben erschienenen Jahresbericht der basellandschaftlichen Rheinhäfen bei Birsfelden und in der Au, die in enger Zusammenarbeit mit den Häfen in Basel-Stadt stehen und unter derselben Schifffahrtsdirektion verwaltet werden, entnehmen kann, sind im vergangenen Jahr 43 626 t Güter ausgeladen und 1988 t eingeladen worden. Im Vergleich zu den baselstädtischen Anlagen mit ihrem Gesamtumschlag von 1 067 808 t ist dieser Güterverkehr wohl bescheiden, doch dürfen daraus keine falschen Schlüsse gezogen werden, da der durch die Wasserführung verursachte Verkehrsausfall durch vermehrte Ausfuhren im laufenden Jahr wieder wettgemacht wird. Zudem sind nach den Birsfelder Anlagen im vergangenen Jahr noch 79 860 t Güter per Bahn zugeführt worden, so dass sich der Gesamtumschlag auf 123 847 t beziffert. Der Wasserweg von den baselstädtischen Anlagen nach Birsfelden weist immer noch verschiedene Hindernisse auf, die wohl mit der Zeit beseitigt werden, aber sich heute derart auswirken, dass Kanalschiffe nur ausnahmsweise nach Birsfelden hinauf fahren können. Wenn einmal die Basler Hafenanlagen einen gewissen Grad der Sättigung erfahren, wird es sich von selbst ergeben, dass der Verkehr nach Birsfelden zunimmt, zumal die basellandschaftlichen Anlagen in der Hauptsache zur Lagerung von festen und flüssigen Brennstoffen bestimmt sind. Da zur Zeit die Kohlenzufuhren aus den rheinischen Kohlenrevieren noch bedeutungslos sind, bestand das Umschlagsgut hauptsächlich aus flüssigen

Brennstoffen. Im Bericht wird ferner festgestellt, dass das noch ungelöste Projekt des *Kraftwerkes Birsfelden* für die Hafenanlagen einen grossen Unsicherheitsfaktor darstellt. Der weitere Ausbau des Hafens steht in enger Beziehung zum Kraftwerkbau und zu freiwerdendem Terrain des bisherigen Flugplatzes auf dem Sternenfeld, das aufgeteilt werden muss zwischen Rheinhafen, Kraftwerk und den v. Rollsch'schen Eisenwerken. Sobald der Entscheid über den Kraftwerkbau näherrückt, wird man an die Frage des weiteren Ausbaues der Hafenanlagen herantreten. — Das Betriebsdefizit beträgt nach Abschreibungen von Fr. 108 000.— noch rund Fr. 28 200.— *jrf.*

Verkehr in den Rheinhäfen beider Basel

Gesamtverkehr vom 1. Januar bis 30. April 1947

	Bergfahrt	Talfahrt	Total
	t	t	t
Januar	42 814 (—)	3 200 (—)	46 014 (—)
Februar	3 885 (2 395)	2 (196)	3 887 (2 591)
März	119 599 (11 257)	8 586 (722)	128 185 (11 979)
April	158 316 (31 623)	7 590 (53)	165 906 (31 676)
	324 614 (45 275)	19 378 (971)	343 992 (46 246)

Die in Klammern angegebenen Zahlen bedeuten die Totalziffern der korrespondierenden Monate des Vorjahrs.
Rheinschiffahrtsamt Basel

Elektrizitätswirtschaft, Wärmewirtschaft

Thermische Kraftwerke der Nordostschweizerischen Kraftwerke AG.

Der Verwaltungsrat der NOK hat der Firma Gebr. Sulzer die Erstellung einer Dieselmotorenanlage von 3000 kW in Winterthur und der Firma Brown, Boveri & Cie. diejenige einer Gasturbinenanlage von 40 000 kW im Anschluss an das Kraftwerk Beznau in Auftrag gegeben. Die kleine Anlage in Winterthur kam Ende 1946 in Betrieb, während die Ausführung der Anlage für das Kraftwerk Beznau programmgemäß fortschreitet; demgemäß wird voraussichtlich eine Gruppe von 13 000 kW auf den Winter 1947/48 und die andere mit 27 000 kW ein Jahr später betriebsbereit sein. Da seit dem letztjährigen Beschluss das für die schweizerische Energieversorgung nach wie vor dringend notwendige grosse Speicherwerk trotz allen Bemühungen der Versorgungsunternehmungen noch nicht gesichert werden konnte, haben die NOK die Erstellung eines zweiten Gasturbinenwerkes mit einer Leistung von 20 000 kW beschlossen, das auf den Winter 1949/50 in Betrieb kommen soll. Die Lieferung ist der Firma Gebr. Sulzer übertragen worden; die Aufstellung wird in Verbindung mit dem gleichzeitig zu erstellenden Unterwerk in Weinfelden an der Thur erfolgen, für welchen Standort auch das dort vorhandene Kühlwasser mitbestimmend war. Wie in der Beznau, wird auch in Weinfelden der Tankraum für eine winterliche Gebrauchsduer von 3000 Stunden bereitgestellt, womit im gesamten 45 000 t Öl, entsprechend einer Energiemenge von 180 Mio kWh zur Verfügung stehen werden. Diese Energiemenge, die normalerweise nur in trockenen Jahren voll eingesetzt werden soll, ist grösser als der gegenwärtige Speichervorrat der NOK

in eigenen Wasserkraftwerken und beträgt rund ein Sechstel desjenigen aller Speicherwerke der Allgemeinversorgung des Landes. Die thermischen Kraftwerke sollen für die nächsten Jahre die Lücke bis zur Inbetriebnahme neuer Speicherwerke überbrücken helfen und nachher dem Ausgleiche der in trockenen Jahren zurückgehenden Leistungsfähigkeit der Wasserkraftwerke dienen.

Dr. A. Zwiggart

Erstellung eines Atomkraftwerkes in Grossbritannien

Wie United Press zu berichten weiss, soll nach einem vom britischen Kabinett gebilligten Plan das erste Atomkraftwerk Grossbritanniens im Seendistrikt in der Nähe des in Westcumberland gelegenen Dorfes Drigg entstehen, 20 Meilen nördlich von Barrow. Wenn dieses erste Kraftwerk sich als Erfolg erweisen sollte, soll ein zweites in Schottland aufgestellt werden. Nach Pressemeldungen würde der Ertrag dieser beiden Werke wahrscheinlich so gross sein, dass ein Drittel der Stromnachfrage in Grossbritannien gedeckt werden könnte. Im Jahr würden dadurch 5 000 000 t Kohle gespart.

Nach diesen Presseberichten sollen mehrere Uranium-Kettenreaktionsöfen in der Nähe von Drigg aufgestellt werden, wo sich eine im Krieg benützte, aber nun stillgelegte Sprengstofffabrik befindet.

Der Plan wurde vom Atomenergierat der britischen Regierung aufgestellt und vom Kabinett gebilligt. Die Ausführung soll 7 Mio. £ kosten. Da es theoretisch möglich ist, dass ein derartiger Uraniumofen durch Überhitzung radioaktiven Staub und Rauch produzieren kann,

bestehen die ärztlichen Berater des Atomenergierates darauf, dass rund um die Werke ein Sicherheitsgürtel von 20 Meilen gelegt wird, weshalb man auf Drigg und auf einen noch nicht genannten Ort in Nordyorkshire verfallen ist. Drigg liegt ausserdem nur 50 Meilen von der bri-

tischen Uraniumfabrik entfernt, die in Springfields bei Preston in Lancashire gelegen ist, und wo über 1000 t Uraniumerz für die Kraftwerke verarbeitet werden, um Uranium zu gewinnen.

Technische Rundschau, Nr. 22 vom 30. Mai 1947

Niederschlag und Temperatur

Mitgeteilt von der Schweizerischen Meteorologischen Zentralanstalt

Station	Höhe ü. M. m	Niederschlagsmenge				Zahl der Tage mit		Temperatur	
		Monatsmenge		Maximum		Nieder- schlag	Schnee	Monats- mittel °C	Abw. ¹ °C
		mm	Abw. ¹ mm	mm	Tag				

im Monat März 1947

Basel	317	91	38	12	19.	19	4	6,0	1,5
La Chaux-de-Fonds . . .	990	200	93	27	14.	22	7	3,5	2,4
St. Gallen	679	110	26	15	22.	20	8	4,2	2,0
Zürich	493	135	67	28	22.	20	4	5,6	1,4
Luzern	498	77	10	17	22.	21	4	5,4	1,3
Bern	572	132	66	30	22.	17	5	4,6	1,2
Genf	405	161	98	28	18.	15	1	6,7	1,5
Montreux	412	166	94	34	22.	17	2	6,4	1,1
Sitten	549	121	75	22	5.	16	2	6,6	1,0
Chur	633	98	50	25	29.	13	1	5,9	2,0
Engelberg	1018	169	66	21	11.	17	10	2,7	2,0
Davos-Platz	1561	101	47	37	29.	17	16	0,4	2,7
Rigi-Kulm	1787	135	-19	27	24.	19	18	-0,8	2,3
Säntis	2500	234	43	32	14.	22	22	-5,5	2,4
St. Gotthard	2095	238	40	63	29.	24	24	-4,3	1,4
Lugano	276	267	152	63	24.	17	2	6,5	-0,4

im Monat April 1947

Basel	317	17	-48	5	3.	12	—	12,2	3,5
La Chaux-de-Fonds . . .	990	62	-64	20	22.	16	5	8,0	3,0
St. Gallen	679	29	-78	6	22.	12	—	9,7	3,5
Zürich	493	32	-54	9	22.	13	—	12,1	3,5
Luzern	498	30	-59	10	22.	11	—	12,0	3,5
Bern	572	24	-52	9	22.	12	—	11,2	3,2
Genf	405	17	-52	8	19.	5	—	12,7	3,5
Montreux	412	41	-39	13	22.	11	—	12,0	2,8
Sitten	549	23	-16	12	3.	6	—	13,0	2,9
Chur	633	25	-29	7	22.	8	—	10,8	2,8
Engelberg	1018	53	-71	10	28.	14	3	8,2	3,5
Davos-Platz	1561	38	-22	11	28.	9	6	5,1	3,0
Rigi-Kulm	1787	64	-115	16	22.	13	9	3,4	3,4
Säntis	2500	145	-106	28	28.	18	17	-1,3	3,5
St. Gotthard	2095	58	-149	19	22.	10	8	1,3	3,7
Lugano	276	42	-120	11	4.	7	—	13,4	2,3

¹ Abweichung von den Mittelwerten 1864—1940.

Geschäftliche Mitteilungen, Literatur, Verschiedenes

Kraftwerk Rapperswil-Auenstein AG.

Der Geschäftsbericht für das fünfte Geschäftsjahr vom 1. Oktober 1945 bis 30. September 1946 verzeichnet eine Energieerzeugung von 194 207 800 kWh und Jahreskosten von Fr. 3 117 617,70. Nach Vornahme von Fondseinlagen und Abschreibungen im Betrage von Fr. 834 941,85 verbleibt ein Aktivsaldo von Fr. 252 631,60, der zur Ausschüttung einer Dividende von 4 % auf dem einbezahlten Aktienkapital von Fr. 6 000 000 und zur Einlage von Fr. 12 631,60 in den ordentlichen Reservefonds verwendet wird.

Elektrizitätswerke Wynau, Langenthal, 1946

Die Gesamtenergieabgabe stieg von 85 381 750 kWh im Jahre 1945 auf 92 873 360 kWh im Jahre 1946, der Zuwachs der Energieabgabe gegenüber dem Vorjahr betrug 7,49 Mio kWh oder 8,8 %. Die Einnahmen aus Energielieferungen haben eine Zunahme um 258 583 Fr. oder 8,9 % erfahren gegenüber 12,9 % im Jahre 1945. Die Betriebs-

unkosten betrugen 2 159 523 Fr. gegenüber 1 750 786 Fr. im Jahre 1945. Der Bruttogewinn beträgt 716 553 Fr., aus dem 404 071 Fr. für Abschreibungen, 200 000 Fr. für Einlagen in Fonds und 60 000 Fr. als Brutto-Dividende zu 6 %, ferner 40 000 Fr. für Pensionskasse und Vergabungen verwendet werden, der Rest von 12 482 Fr. wird vorgetragen.

Kraftwerke Sernf-Niedererenbach AG., Schwanden

Im 17., am 30. September 1946 abschliessenden Geschäftsjahr betrug der Energieumsatz 158 364 630 kWh, wovon 110 236 880 kWh in eigenen Anlagen erzeugt und der Rest zugekauft wurde. Die Roheinnahmen von Fr. 3 665 418,20 lassen einen Ertrag von Fr. 260 441,15, nachdem Zinse mit Fr. 336 356,20 und Steuern mit Fr. 287 755,05 bezahlt und Fr. 500 000 in den Erneuerungsfonds eingezahlt worden sind. Die Dividende auf dem Aktienkapital von 7,5 Mio Fr. beträgt 3 %.

Unverbindliche Kohlenpreise für Industrie per 10. Mai/10. Juni 1947

	per 10 t franko Grenze, verzollt	Grenz- station		per 10 t franko Grenze, verzollt	Grenz- station
1. Ruhr	Mai Fr.	Juni Fr.		5. Nordfrankreich	Mai Fr.
Brechkoks I—III 20/40—60/90 mm	1322.—	1322.—	Basel	a) Metallurgischer Koks 20/40—60/90 mm	1429.—
2. Belgien			"	b) Giessereikoks 20/40—60/90 mm	1489.—
Kohlen Nuss II—III . . .	1502.—	1444.—			1469.—
3. USA.				6. Polen	
a) Gaskohle	1192.—	1317.—	Chiasso	Kohle Nuss III	1212.—
b) Gries	1042.—	1192.—	"	Kohle Nuss IV	1192.—
4. Lothringen und Saar				Förderkohle	1112.—
a) Industriefeinkohle (St-Etienne)	1164.—	1155.—	Basel	(März-Preise ab 15. 3. 47)	1152.—
b) Flammkohlen 15/35 mm. 7/15 mm.	1184.—	1164.—	"		"
c) Koks 20/40—60/90 mm .	1114.—	1114.—			
	1314.—	1289.—	"	7. Ostrau-Karwin	
				Giessereikoks	1345.—
					1405.—
					"
				(Preise mitgeteilt durch die Eidg. Preiskontrolle)	

Ölpreisnotierungen per 10. Mai/10. Juni 1947

Mitgeteilt von der Firma Emil Scheller & Cie. A.G., Zürich

Benzin	Mittelschwerbenzin		Uebrige Positionen gleiche Preise wie 10. Februar 1947.
	%/ kg	%/ Liter	
Anbruch bis 200 l	86.80	63.46	
über 200 l bis 350 kg	82.65	60.43	
351—500 kg	80.80	59.05	
501—1500 kg	79.70	58.25	
1501—3000 kg	78.75	57.55	
3001 kg und mehr	77.75	56.83	
Per 100 kg netto, franko Domizil.			
Tankstellen-Literpreis . . . (inkl. Wust)		—.66	

Für Dieseltreibstoff und Traktorentreibstoff ab 1. März 1947 Wegfall der niederverzollten Positionen, ausser für Verwendung in stationären Stromerzeugungsanlagen.